



Vereinsstatuten - bce - (Bootsclub - Erlach)

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien
- Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 5 Mitgliederbeiträge
- Art. 6 Vereinsvermögen
- Art. 7 Organe des Vereins
- Art. 8 Vereinsversammlung & Befugnisse
- Art. 9 Einladung / Beschlussfähigkeit
- Art. 10 Beschlüsse / Quoren
- Art. 11 Vorstand / Wahlen
- Art. 12 Aufgaben Vorstand
- Art. 13 Konstituierung / Beschlussfähigkeit
- Art. 14 Vertretung und Unterschrift
- Art. 15 Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter



Art. 1 - Name und Sitz

Der Bootsclub Erlach (bce) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege der Kameradschaft;
- die Organisation von Regatten und Tourenfahrten;
- die Förderung nautischer Kenntnisse;
- den Betrieb eines Clubhauses zur Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit.

Art. 3 - Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. (Familie 1 Beitrag / 1 Stimme). Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

Art. 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich;
- Tod Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich;
- Ausschluss Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen.

Der Ausschluss ist endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Teilrückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge bestehen aus den jährlich wiederkehrenden Beiträgen, die durch die Generalversammlung festgelegt werden. Die Generalversammlung kann zur Erreichung der Vereinsziele weitere Beiträge beschliessen.

Art. 6 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Zahlungen der Mitglieder und Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen und aus dem Clubhaus - Betrieb. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen wie folgt verwendet:

- 1. Rückzahlung ausstehender Anteilscheine;
- 2. Vergabe/Schenkung an eine gemeinnützige Institution.

Art. 7 - Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren



Art. 8 - Generalversammlung und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten;
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Stellvertretung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Decharge Erteilung an den Vorstand;
6. Genehmigung Budgets und festlegen Mitgliederbeiträge;
7. Änderung der Statuten;
8. Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Der alte Punkt 7 «Ausschluss von Mitgliedern» kann nicht Sache der GV sein.

Der Vorstand muss sich diesen Handlungsspielraum- dies Freiheit unbedingt waren!

Art. 9 - Einladung, Beschlussfähigkeit

- Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung mit Angabe der Traktanden ist mindestens zwanzig Tage im Voraus allen Mitgliedern zuzustellen.
- Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zuzustellen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Nennung und Begründung der Traktanden durch den Vorstand einberufen. Die Generalversammlung hat innerhalb der Monatsfrist zu erfolgen, nachdem sie verlangt wurde.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung unter Mitgliedern ist nicht möglich.
- Die Generalversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

Art. 10 - Beschlüsse, Quoren

- Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmen;
- Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen;
- Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, hat die/der Präsident/in den Stichentscheid;
- Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit erforderlich:
 - Änderung der Vereinsstatuten
 - Auflösung des Vereins

Diese Beschlüsse kommen zu Stande, wenn 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Das a) «Ausschluss Mitglied» wird aufgrund der Neuerung aus Artikel 8 nicht mehr geführt.



Art. 11 - Vorstand, Wahlen

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern (Bereichen) und 3-4 Beisitzer.

Bereiche:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Administration
4. Finanzen
5. Nautische - Aktivitäten
6. Nach- & Rückschub
7. Infrastruktur

1. Beisitzer Clubhauswartung
2. Beisitzer Events - Anlässe

Mitglieder:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Regattachef/in
- Logistiker/in
- Instandhalter/in - Objekt Manager/in

- Hausmeister/in
- Event Manager/in
- Delegierte/r FSM
- Betreuung Homepage

Delegierte (FSM) und Betreuer (Media / Homepage), hier in der Aufzählung nicht speziell erwähnt, sind kein teil des Vorstandes und unterliegen somit nicht den Wahlen.

Ihr Tätigkeitsbereich wird im Dokument «Verantwortlichkeiten» trotzdem umschrieben. Der Vorstand entscheidet selbst über die Notwendigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen, für während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder, treten die neu gewählten in die restliche Amtsperiode der Ausgeschiedenen ein.

Art. 12 - Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinsstatuten, der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. Verantwortlichkeiten und Funktionsbeschreibung regelt neu das Dokument «Der Vorstand bce».

Dies betrifft namentlich:

1. Besorgung der laufenden Geschäfte;
2. Führung der Buchhaltung;
3. Führung des Mitgliederverzeichnisses (Datenstamm);
4. Rechenschaftsabgabe über die Tätigkeit an der Generalversammlung;
5. Durchsetzung der Vereinsziele;
6. Betrieb Clubhaus;
7. Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 13 - Konstituierung, Beschlussfähigkeit Vorstand

- Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt und im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst;
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Er kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen.



Art. 14 - Vertretung Verein und Zeichnungsberechtigung (Unterschrift)

Der Einfachheit halber gilt hier die Funktionsbeschreibung für Mann und Frau.

➤ **Vertretung:**

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten.

➤ **Die rechtsverbindlichen Unterschriften, immer zu zweien, obliegen:**

In 1. Priorität dem Präsidenten und dem Kassier;

In 2. Priorität dem Präsidenten und dem Administrator (Sekretär);

In 3. Priorität dem Vizepräsidenten und dem Kassier;

In 4. Priorität dem Vizepräsidenten und dem Administrator (Sekretär).

Art. 15 - Rechnungsrevisoren

- Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder oder externe als Rechnungsrevisoren und zwei weitere Vereinsmitglieder oder externe als Rechnungsrevisoren Stellvertreter.

Die Rechnungsrevisoren und die Rechnungsrevisoren Stellvertreter werden jährlich neu gewählt, sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- Finden sich keine Vereinsmitglieder, so kann der Vorstand den Aufwand einem Treuhandbüro übergeben.

Annahme der Statuten

Die vorliegende Fassung der Vereinsstatuten wurde anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 14. Januar 1995 beschlossen.

Mit Abänderung von

- Art. 3 anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. März 1996
- Art. 3 anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. März 2006
- Art. 1, 3, 6 und 11 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2011
- Art. 3 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2016.
- Art. 8 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2017
- **Art. 1-15 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 29.03.2025**

Im April 2025 Präsident:

B. Schlapbach

Im April 2025 Kassier:

S. Muri